



*Justyna Rudnicka,
Przemysław Staniewski
Universität Wrocław*

KANN DER RICHTER ZUM ANGEKLAGTEN WERDEN? CICEROS ERSTE REDE GEGEN VERRES ALS DIE VERTEIDIGUNG DES SENATORENSTANDES – ANALYSE AUS DEM BLICKWINKEL DER THEORIE MENTALER RÄUME¹

1. Einführung

Die Theorie Mentaler Räume wurde von Gilles Fauconnier (1994; 1997) als Gegensatz zur Generativen Grammatik entwickelt. Anhand dieses Ansatzes versucht man das Zusammenspiel zwischen kognitiven Konstruktionen und natürlicher Sprache zu beschreiben und die ihnen zugrunde liegenden Regularitäten zu erforschen, wobei die zentrale Rolle der Semantik zukommt (vgl. Fauconnier/Sweetser 1996: 8). Laut der kognitiven Herangehensweise machen sprachliche Ausdrücke nur partielle und unterspezifizierte Hinweise aus, die der Konstruktion gegenseitig verbundener mentaler Räume samt ihrer internen Struktur dienen, wobei sich diese Konstruktion auf der kognitiven Ebene vollzieht (vgl. Fauconnier 1997: 35; Libura 2010: 14).

Fauconnier (1997: 11) definiert mentale Räume als Teilstrukturen, die sich während des Denkens und Sprechens bilden und vermehren. Sie lassen eine detaillierte Aufteilung unseres Diskurses und unserer Wissensstrukturen zu. Anhand mentaler Räume können unterschiedliche kognitive Konstruktionen

1. In der vorliegenden Arbeit waren die Autoren für folgende Aufgaben verantwortlich: Justyna Rudnicka – Wahl des zu analysierenden Textes sowie der zu analysierenden Fragmente, Vorbereitung der Abbildungen und des historischen Hintergrundes, Interpretation der Rede; Przemysław Staniewski – Wahl des theoretischen Paradigmas (Mentale Räume), Vorbereitung des theoretischen Hintergrundes, Interpretation der Rede.

herausgestellt werden, die sich z.B. auf Vergangenheit, Zukunft, Fiktion, Vermutungen o. ä. beziehen (vgl. Libura 2010: 23; Kalisz 2001: 92). Sie entstehen durch *space builders*, die als Mechanismen zu betrachten sind, dank derer der Sprecher den Hörer dazu veranlassen kann, einen neuen mentalen Raum aufzubauen (vgl. Fauconnier/Sweetser 1996: 10). Explizit zum Ausdruck kommen *space builders* am häufigsten z.B. durch Temporaladverbialien oder Tempusformen (temporaler Abstand), Lokaladverbialien (räumlicher Abstand), Konstruktionen, die subjektive Überzeugungen ausdrücken, epistemische Konstruktionen (epistemischer Abstand) (vgl. Fauconnier 1997: 30 und 44). Libura (2010: 26) schlägt als *space builders* auch Wendungen vor, die einer Aussage den deontischen Status verleihen.

Im Diskurs werden mentale Räume, von dem Mutter- oder Basisraum ausgehend, nacheinander konstruiert, wobei während des Gesprächs die Interlokutoren zu den bereits vorhandenen Räumen beliebig oft zurückkehren und diese nach Bedarf ergänzen können. In der Analyse ist es aber wichtig, die Zusammenhänge zwischen den Räumen aufzuzeigen. Dies erlaubt, das entstandene Raumnetz als eine kohärente Ganzheit aufzufassen (Libura 2010: 41).

Soweit keine Blockade besteht, ist es möglich (vgl. Fauconnier 1997: 45), die internen Strukturen zwischen miteinander verbundenen Räumen zu übertragen bzw. von Raum zu Raum weiterzuleiten. Diese Strukturen bestehen u.a. aus Elementen (hier historische Gestalten, z.B. Cicero, Verres, die Senatoren) und kognitiven Rahmen (hier der Gerichtsverfahrensrahmen) aufgrund derer bestimmte Rollen (hier der/die Richter, der Angeklagte, der Ankläger) bestimmten Elementen zugeschrieben werden. Die Elemente und Rollen in den einzelnen Räumen werden durch Konnektoren verbunden, die auf der Basis des *Access Principle* funktionieren. Das *Access Principle* besagt: „Ein Ausdruck, der ein Element in einem mentalen Raum bezeichnet oder beschreibt, kann verwendet werden, um auf das Gegenstück des Elements in einem anderen Raum zuzugreifen“ (Fauconnier 1997: 41)².

Die hier skizzierten Annahmen der Theorie Mentaler Räume geben lediglich einen groben und einführenden Überblick über ihr Wesen. Nichtsdestoweniger muss betont werden, dass sich dieser Ansatz in der Untersuchung von Phänomenen wie kontrafaktische Konstruktionen, referenzielle Opazität, temporale und räumliche Relationen sowie poetische Texte als fruchtbar erwies. Hierauf weist

.....
2. Deutsche Übersetzung des Zitats – JR/PS

auch Libura (2006: 73) zu Recht hin.

In diesem Aufsatz setzen sich die Autoren zum Ziel, diese Methodologie in der Analyse der *Ersten Rede gegen Verres* von Cicero anzuwenden. Die Schwierigkeit dabei entsteht durch Komplexität und Länge des Textes. Es treten unterschiedliche sprachliche, auf der oratorischen Geschicklichkeit des Redners aufbauende, Strategien und Eingriffe auf. Aus diesem Grund wurde von einer vertiefenden Analyse abgesehen. So werden in der hier präsentierten globalen Analyse viele mentale Räume, die bestimmt werden können, nicht berücksichtigt. Die Autoren verzichten ebenfalls auf die detaillierte Darstellung des Raum- und Bewegungsprozesses sowie der Bewegung des Redners zwischen den Räumen. Es geht vielmehr um die Veranschaulichung der für die Rede und infolgedessen für Ciceros politische Karriere ausschlaggebenden Operation, die nicht nur von seiner rhetorischen Kunst, sondern vor allem von seiner Intelligenz zeugt, d.h. auch wenn die Rede vordergründig den Verhandlungserfolg anstrebt, ist Ciceros Beweggrund für die Operation, die er mit seiner Rede durchführt, seine politische Karriere.

2. Entstehung der Rede - historischer Hintergrund und politische Situation

Das im Sommer des Jahres 70 v. Chr. gegen Verres begonnene *actio de repetundis* dauerte ungewöhnlich kurz. Aus Angst vor Versuchen seitens der Verteidigung, den Prozess zu verschleppen, entschloss sich Cicero, eine andere, neue Methode der Beweisaufnahme einzusetzen – er verzichtete auf das ausführliche Plädoyer des Anklägers zugunsten einer knappen Einführung (die eben die ganze *Verr.* 1 ausmacht) und brachte jeden Vorwurf als eine separate Verhandlung vor, für die er einzelne Zeugen aufrief³. Die erste Rede gegen Verres gab also seinem Verteidiger nicht viele Antwortmöglichkeiten, zumal sie auf die Darstellung der Situation des Gerichtswesens beschränkt wurde und somit in ihr keine konkreten Anschuldigungen zum Ausdruck kamen. Verres' Verteidiger Hortensius konnte also nur zu persönlichen Angriffen gegen den Ankläger greifen. Obwohl diese Zeugenvernehmungsweise Ciceros Meinung nach der Verteidigung die gleiche Möglichkeit zur Zeugenbefragung gab, zwang sie Hortensius

.....
3. Der Ankündigung in *Verr.* 1.1.55. gemäß, und wie in *Verr.* 2.1.29. bestätigt, handelte es sich wahrscheinlich um die von Cicero in *actio secunda* genau beschriebenen Fälle.

dazu, sich von der Befragung zu enthalten, weil dies höchstens dazu hätte führen können, dass die Verhörten die Verres belastenden Aussagen wiederholt hätten. Es ist schwer festzulegen, ob Hortensius überhaupt eine Verteidigungsrede hielt (vgl. Vasaly 2009: 113, Fn. 38; Cicero *Verr.* 2.1.20, 24-27, 71; 2.3.41; 2.5.72, 155). Im Laufe der ersten Verhandlung, die neun Tage dauerte, erkrankte Verres angeblich. Kurz darauf entfloh er, wodurch er seine Schuld bestätigte und den Richtern ermöglichte, ihn *in absentia* zur Verbannung zu verurteilen.

Für die weiteren Erörterungen ist es unentbehrlich, den politischen Kontext zu skizzieren. Nicht lange nachdem die erste Rede gegen Verres⁴ gehalten worden war, verabschiedete man das *lex Aurelia iudiciaria*, demzufolge die Strafgerichte nicht mehr der Kontrolle des Senatorenstandes unterliegen sollten⁵. Laut der ursprünglichen Form des *lex Aurelia* sollte zwar die Judikative gänzlich in die Hände der *equites* übergehen, man entschloss sich aber letztendlich, dass die Richter zu gleichen Teilen aus den drei Ständen gewählt werden: *nobiles*, *equites* und *tribuni aerarii* (vgl. Marshall 1975: 147-147). Obwohl die Frage der Endversion dieser Reform geklärt war, ehe es zu dem Verfahren gegen Verres kam (vgl. Gruen 1971: 10; Vasaly 2009: 104), spielt Cicero mehrmals auf sie an. Er wiederholt, dass das Prozessergebnis im Fall einer unstrittig schuldigen Person, wie sie Verres war, von der Öffentlichkeit als Beleg für die richterliche (=senatorische) (Un-)Abhängigkeit betrachtet würde. Dies bedeutete, dass im Falle des Freispruchs die Bestechlichkeit der Senatoren auf der Hand liegen würde und ihnen somit das Recht, Urteile zu fällen, entzogen werden müsste. Cicero fügt jedoch hinzu, dass er selbst für solch einen Zustand nur „die Wenigen“ für schuldig halte (*Verr.* 1.1.36). Er stellt fest, dass dieser Prozess den Senatoren eine außergewöhnliche Gelegenheit biete, sich von den Vorwürfen der Käuflichkeit reinzuwaschen. Dieses Repetundenverfahren, das angesichts der schonungslosen Anschuldigungen und eindeutigen Beweise zweifellos mit der Verurteilung des Angeklagten enden sollte, wurde zu einem einmaligen Akt von nationaler Bedeutung, in dem sich Cicero einerseits der öffentlichen Kritik an der Bestechlichkeit der Gerichte anschloss, andererseits bezweckte er, den gefährdeten Ruf der *nobiles* zu verteidigen und die ihnen zustehende Hochachtung wiederherzustellen.

4. Dies ist vor allem aufgrund *Verr.* 2.5.178 rückzuschließen.

5. An dem bisherigen Zustand, der die senatorische Dominanz in diesem Bereich sicherte und von Sulla durchgesetzt wurde, übte man seit seinem Tode im Jahre 78 v.Chr. starke Kritik. Man unternahm auch Versuche, um den Volkstribunen die Macht wiederherzustellen und die Richter in Strafsachen aus dem Ritterstand zu wählen, was eben *lex Aurelia*, das im Jahre 70 v.Ch. beschlossen wurde, gewährleisten sollte.

Der politische Charakter des Prozesses garantierte Cicero den Sieg, der ihm nicht so sehr zur Entwicklung seiner gerichtlichen Karriere verhelfen, sondern vielmehr zu seinem Erfolg auf der politischen Bühne beitragen sollte (vgl. Vasaly 2009: 120-134). In den Redehalt wurde von ihm geschickt seine Selbstdarstellung eingeflochten, nicht aber jene von Cicero des Redners, sondern die des Politikers, der als eifriger und unnachgiebiger Verteidiger der Ideale der *res publica* zu betrachten ist. Die Selbstbildkreation Ciceros kommt jedoch auf Kosten des Anwalts von Verres zustande: Hortensius, dem anerkannten und erfahrenen Redner, der außerdem zum Konsul für das kommende Jahr gewählt wurde, steht Cicero gegenüber – ein junger, ehrgeiziger Mann, der das Ädilenamt antreten soll und letztendlich dem bewanderten Verteidiger keine Chancen auf den Verhandlungssieg gibt.

3. Analyse der Ersten Rede gegen Verres von Marcus Tullius Cicero

In der zu besprechenden Rede können drei grundsätzliche (mentale) Räume herausgestellt werden, die in Anlehnung an den Rahmen des Gerichtsverfahrens aufgebaut sind. Der erste Raum *R* kennzeichnet die aktuelle Wirklichkeit des Sprechenden, in der sich die reale Gerichtsverhandlung abspielt. Dieser Raum beinhaltet alle Informationen bezüglich des Prozesses, d.h. bezüglich seines Gegenstandes, Verlaufs und seiner Umstände. Der zweite Raum *O* stellt den Raum der öffentlichen Meinung dar. Er umfasst die Ansichten einer nicht näher definierten Allgemeinheit in Bezug auf die Lage des römischen Gerichtswesens sowie auf das aktuelle Verfahren in *R*. Der dritte sehr geschickt von dem Redner gestaltete und wichtigste Raum *M* ist hypothetischer Art. Hier vollzieht sich ein Rollenwechsel, der den imaginären in diesem Raum geschaffenen Prozess betrifft.

Raum *R*

Wie oben angedeutet, ist dies der Raum der Realität des Sprechenden. Er enthält Elemente, die der damaligen (für den Sprecher aktuellen) Situation angehören: Senatoren (*S*), Verres (*V*), Cicero (*C*), Hortensius (*H*)⁶. Diesen Raum strukturiert der Rahmen des Gerichtsverfahrens, wodurch den einzelnen Elementen in *R* bestimmte Rollen zugeschrieben werden, die aus dem Rahmencharakter

.....
6. Um der Klarheit und Einfachheit halber wurden hier zahlreiche Gestalten nicht berücksichtigt (z.B. die Sizilianer oder römische Beamten), die für weitere Ausführungen nicht relevant sind.

hervorgehen. Nach dieser Struktur nehmen die Senatoren die Richterrolle wahr (r_i), der Angeklagte (r_r) ist Verres, Cicero ist der Ankläger (r_p) und Hortensius der Verteidiger (r_d). Es ist an dieser Stelle zu unterstreichen, dass der Angeklagte unstrittig schuldig und mit unwiderlegbaren Beweisen belastet ist - das Gericht hat in diesem Fall keine andere Wahl, als den Schuldspruch zu fällen: „Denn wo fände sich ein so großes Talent, wo eine solche Gewandtheit und Fülle des Vortrags, das Leben dieses Mannes, das derart mit Lastern und Missetaten beladen, das schon längst durch aller Wunsch und Urteil verdammt ist, in irgendeinem Punkte zu rechtfertigen?“⁷ (1.1.10). Das Urteil steht jedoch noch aus – die Lage ist noch nicht entschieden.

Space builders, als Ausdrücke, anhand derer dieser Raum konstruiert wird, weisen auf den aktuell vor sich gehenden Prozess hin, z.B.: *jetzt; wird als Angeklagter C. Verres vor Gericht gestellt; diese Sache* (1.1.2); *jetzt, in dieser Verhandlung* (1.1.3); dazu gehört auch explizite Angabe des Datums und der Uhrzeit des Verfahrensbeginns *Heute ist der 5. Sextilis; um die achte Stunde seid ihr zusammengetreten* (1.1.31) sowie die oft im Text wiederkehrende Anrede *ihr Richter*. Es ist zu betonen, dass als *space builder* auch für eine Rede charakteristische und konventionalisierte Wendung *dixi (Ich habe gesprochen)* (1.1.56) fungieren kann, die sich am Ende des Vortrags befindet.

Raum O

Raum O wird schon am Redeanfang eingeführt und ist als Raum der öffentlichen Meinung zu betrachten. Er besteht aus denselben Elementen wie R, die den gleichen Rollen zugeordnet sind, wobei die Raumstruktur durch den Verhandlungsrahmen determiniert wird. Dieser Raum ist jedoch kontrafaktisch zu R. Seine Kontrafaktizität beruht auf der Annahme, dass es sich in R um den prototypischen Prozess handelt. Darunter ist zu verstehen, dass die Richter unabhängig sind und objektiv aufgrund der Zeugenaussagen und der von Staatsanwaltschaft oder Verteidigung angeführten Beweise gegen oder für den Angeklagten urteilen sollen. Dementsprechend sollte Verres in dem historischen Prozess verurteilt werden (siehe Kap. 2). Das in diesem Raum konstruierte Verfahren erfüllt diese Bedingungen nicht, denn die Richter sind in den Augen der Öffentlichkeit korrupt und sprechen den Angeklagten, der sie sicherlich bestochen hat, frei. Der richterliche Beschluss in O ist also umgekehrt zu dem in R. Der

7. In allen angeführten Zitaten hat man die originelle Schreibung beibehalten.

Gegensatz, in dem beide Räume zueinander stehen, stellt ein der ersten Sätze der Rede ausdrücklich dar: „wird als Angeklagter C. Verres vor Gericht gestellt, ein Mann, seines Lebens und Treibens wegen bereits in aller Augen verurteilt, doch durch sein vieles Geld, wie er selbst hofft und prahlt, schon freigesprochen“ (1.1.2). In beiden Räumen findet also ein ähnlicher Prozess statt, in R sollten die (Un-)Taten des Angeklagten⁸ zu Urteilsfindung führen, in O über Freispruch die von ihm gezahlten Bestechungsgelder entscheiden. Überdies weist der Ausdruck „wie er selbst hofft und prahlt, schon freigesprochen“, der sich auf Verres bezieht, darauf hin, dass O auch als Raum der Verres'schen Überzeugungen aufzufassen ist, d.h. er verhält sich gemäß den Regeln, die in diesem Raum verbindlich sind. Dies zeugt gleichzeitig davon, dass die öffentliche Meinung (bzw. Befürchtung) zur Bestechlichkeit nicht unbegründet ist. Während der Beschreibung der Stimmung, die nach der Wahl Hortensius' zum Konsul herrschte, erinnert Cicero an die diesbezüglich geäußerten schonungslosen Kommentare der Bürger:

Denn das folgerten, das äußerten die angesehensten Leute untereinander und im Gespräch mit mir: offenbar und augenscheinlich gebe es keine Gerichte mehr. Der Angeklagte, der sich tags zuvor selbst für verurteilt hielt, wird freigesprochen, nachdem sein Verteidiger Konsul geworden? (1.1.20)

Zu den *space builders* dieses Raumes gehören Textelemente, die auf jemandes Gedanken bzw. Überzeugungen hindeuten: *hatte sich [...] Meinung eingenistet, in aller Mund* (1.1.1), *er äußert immer wieder, denkt er* (1.1.8), *denn das folgerten und äußerten* (1.1.20), *man ist allgemein überzeugt* (1.1.49). In diesem Raum werden auch negative Emotionen eingeführt, die als aussagekräftige Belege für die Einstellung der Gesellschaft gegenüber den Gerichten interpretiert werden können: *Haß, Anfeindung, schlechter Leumund, Schande* (1.1.43). Raum O wurde einige Male wortwörtlich beschrieben:

Denn schon hatte sich die [...] Meinung eingenistet [...], von den Gerichten, wie sie jetzt sind, könne kein reicher Mann verurteilt werden, und sei er auch noch so schuldig (1.1.1);

Man glaubt bei den Gerichten an keine Strenge, keine Skrupel mehr, ja nicht

8. Man soll hier den Ausdruck „in aller Augen“ nicht mit dem *space builder* von O gleichsetzen. Diese Aussage bezieht sich nicht auf eine bestimmte Ansicht, sondern auf das allgemeine Wissen über die erdrückenden Beweise gegen Verres („seines Lebens und Treibens wegen“).

einmal, daß sie noch Gerichte sind. Deshalb werden wir vom römischen Volk verachtet und geringgeschätzt, und auf uns lastet schwere, lang schon dauernde Schmach (1.1.43).

Die Tatsache, dass dieser Raum auch Verres' Überzeugungen einschließt, oder besser ausgedrückt, den Raum der Verres'schen Meinung, bezeugt folgendes Zitat: „Hätte Verres je gute Aussichten für sich erhofft, wenn er nicht, was euch betrifft, von einer schlechten Meinung durchdrungen wäre?“ (1.1.42)

Raum M

Der dritte Raum *M* hat für die Rede und somit für die Analyse eine Schlüsselbedeutung. Er wurde von dem Redner selbst kreiert und ist deswegen hypothetisch. Seine Elemente sind auch in dem Gerichtsverfahrensrahmen platziert und analog zu denen in *R*. Der Unterschied zwischen *R* (aber auch *O*) und *M* besteht in der Rollen- bzw. Werteverchiebung. Den Rollen, die der Rahmenspezifikation entspringen, wurden andere Werte zugeschrieben (als in *R* und *O*). Die Senatoren, die im *R* die Richterrolle (r_i) besetzten, erscheinen in *M* als der Angeklagte (r_i'), während die Richterrolle (r_i') ein neues Element, das in *R* nicht vorkommt, wahrnimmt, nämlich das Volk (P_M): „Doch dies ist ein Prozeß, in dem ihr über den Angeklagten, das römische Volk über euch zu Gericht sitzt“ (1.1.47). In diesem Fall soll das Volk als Richter entscheiden „ob es möglich ist, daß ein ebenso schuldiger wie reicher Mann von senatorischen Richtern verurteilt wird“ (1.1.47). Ausschlaggebend für den imaginären Prozess in diesem Raum ist, dass Cicero sich, dank seiner oratorischen Kunst selbst eine andere Rolle erteilt. Würde er in der Verhandlung in *M* auch als der Ankläger auftreten, so würde dies bedeuten, dass er die Ansichten in *O* als seine eigenen übernimmt. Er indessen schreibt sich die Rolle des Verteidigers zu: „Ich aber, ihr Richter, habe diese Sache [...] übernommen, nicht um den Unwillen über den Senatorenstand zu steigern, sondern um der allgemeinen Schmach zu steuern“ (1.1.2).

Die *space builders* dieses Raumes sind nicht so eindeutig zu erkennen, wie das in *R* oder *O* der Fall war. Auf sein Zustandekommen weist aber unstrittig der oben dargestellte Rollenwechsel sowie die explizite Bestimmung des Gegenstandes der „neuen“ Verhandlung hin. Dies geschieht etwa durch die Ermahnung an die Richter, genauer gesagt an den Vorsitzenden und Prätor M'. Glabrio, der als Symbol des Richterstandes zu betrachten ist, dass sie sich ihrer Sache, d.h. der Wiederherstellung des verlorenen Rufes, zuwenden sollen:

Mach dich zum Anwalt der Gerichte; mach dich zum Anwalt der Strenge, der Lauterkeit, der Pflichttreue, und der Gewissenhaftigkeit; mach dich zum Anwalt des Senates, daß er in diesem Prozeß sich bewährend, beim römischen Volke wieder zu Ansehen und Gunst gelangen kann (1.1.51)⁹

Überdies zeichnet sich dieser Raum durch den deontischen Status aus, ein Element, dass laut Libura (2010: 26) im Raumkonstruktionsprozess relevant ist. Cicero baut ihn schon im ersten Satz der Rede auf: „was man sich am meisten wünschen mußte und was allein in höchstem Maße geeignet war, den Unwillen über euren Stand und den üblen Ruf der Gerichte zu mildern“ (1.1.1). Die Deontizität ist auch in den folgenden Äußerungen ersichtlich:

so kannst du, M'. Glabrio, durch dein Ansehen, deine Weisheit und Achtsamkeit dafür sorgen, daß es gar nicht erst hierzu kommt. [...] Bedenke, was du dem römischen Volke zu geben, was du deinen Vorfahren abzustatten verpflichtet bist (1.1.51);

du bist von erlauchten Vorbildern umgeben, die dich den Ruhm deiner Familie nicht vergessen lassen (1.1.52).

Darüber hinaus beruft sich Cicero auf die Götter, auf deren Willen die Menschen keinen Einfluss nehmen können:

Nicht menschliches Planen, sondern geradezu göttliche Fügung scheint euch jetzt [...] [das] gewährt und dargeboten zu haben (1.1.1);

dieser Lage, bei den unsterblichen Göttern, ihr Richter, wendet eure Einsicht und Vorsorge zu! Ich schärfe euch ein und mache kund, was für mich feststeht: göttliche Fügung hat euch jetzt Gelegenheit gegeben, den ganzen Stand von Haß [...] und Schande zu befreien (1.1.43).

Aus dem bereits Dargestellten geht eindeutig hervor, dass es sich um eine

9. Hier ist darauf aufmerksam zu machen, dass die deutsche Übersetzung dem Original nicht getreu ist, indem die wiederholte imperative Aussage „mach dich zum Anwalt“ nahelegt, dass M'. Glabrio derjenige ist, der als Verteidiger in dem von Cicero kreierte Prozess auftritt. Dies ist aber falsch, denn auf Lateinisch lesen wir *suscipe causam iudiciorum*, was *nimm* dich der Sache der Richter an bedeutet, wobei die Nominalphrase mit Genitivattribut *causam iudiciorum* darauf hinweist, dass der Prozess gegen die Richter, zu denen auch Glabrio gehört, läuft vgl. dazu *istius causam* – des Verres Sache (1.1.19) oder in *istius hominis desperati causa* – bei der Sache dieses heillosen Menschen (1.1.35).

Notwendigkeit handelt, die nicht mit dem Willen des Redners oder des Hörers zusammenhängt, sondern von außen aufgezwungen wird.

Die Werteverstärkung für die einzelnen Rollen, die in den Verhandlungen in *R* und *M* zustande kommen, ist in Abbildung 1 dargestellt. Die gestrichelten Pfeile kennzeichnen die den Rollen zugeschriebenen Werte. Die durchgezogene Linie kennzeichnet die Konnektoren, die entsprechende Werte und Rollen verbinden. Die Verteilung der Rollen und der ihnen zugeordneten Werte ist in den Prozessen in *R* und *O* identisch. Aus diesem Grund wurde der Übersichtlichkeit halber in Abbildung 1 auf die Darstellung vom Raum *O* verzichtet.

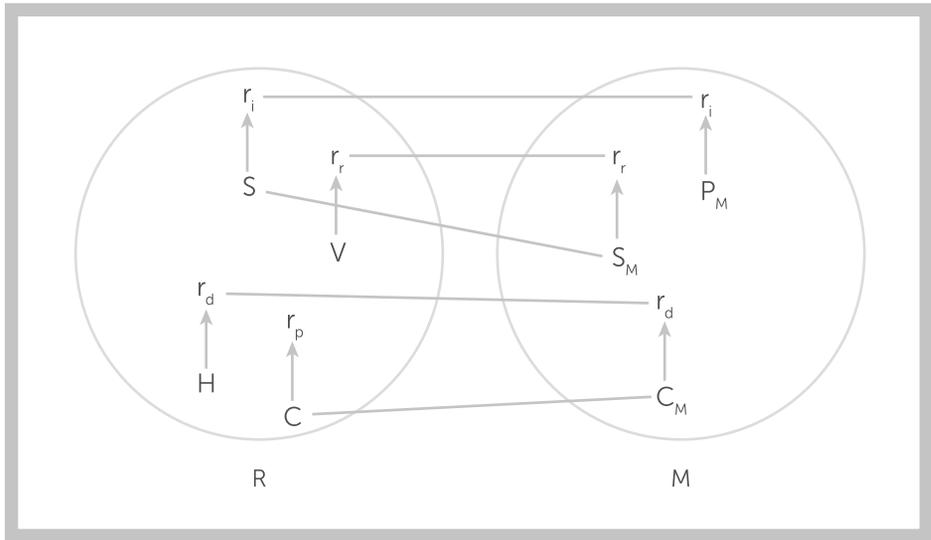


Abb. 1. Wert- und Rollenverteilung in den Gerichtsverfahren in *R* und *O*

S, S_M – die Senatoren

V – Verres

H – Hortensius

C, C_M – Cicero

P_M – das Volk

r_p, r_i^ε – der/die Richter

rr, rr^ε – der Angeklagte

r_d, r_d^ε – der Verteidiger

r_p – der Ankläger

Der Rollenwechsel kann nach Fauconnier (1994: 42) formelhaft folgendermaßen gezeigt werden:

$$S = ri(R)$$

$$V = rr(R)$$

$$C = rp(R)$$

$$PM = ri'(M)$$

$$SM = rr'(M)$$

$$CM = rd'(M)$$

Aus Abbildung 1 sowie der angeführten Notation geht hervor, dass Cicero in seiner ersten Rede gegen Verres eine Operation ausführt, die auf der gegenseitigen Verbindung der Räume zu einem komplizierten Netz beruht:

Die Konstruktion des Raumes der öffentlichen Meinung *O* ist grundsätzlich notwendig, um den hypothetischen Raum *M* schaffen zu können und ferner, um ein erwünschtes Ergebnis des Prozesses in *R* zu erzielen – der Senatorenstand hat die Gelegenheit, sich gegen die Vorwürfe der Käuflichkeit zu verteidigen. Das Urteil im hypothetischen Verfahren aus *M* ergibt sich aus dem Beschluss in *R*:

denn ich habe einen Menschen zur Verantwortung gezogen, bei dem ihr die verlorene Ehre der Gerichte zurückgewinnen, euch mit dem römischen Volk wieder aussöhnen und den auswärtigen Nationen Genugtuung verschaffen könnt. (1.1.2)

Eine gerecht durchgeführte Verhandlung und rechtmäßiges Urteil (Schuldspruch) in *R* stellt sicher, dass „dann [...] das Ansehen, das euch bleiben muß, von Dauer sein [wird]“ (1.1.3) und der aufgrund der Überzeugungen in *O* vorgebrachte Vorwurf falsch ist. Wenn dagegen der Angeklagte freigesprochen wird, so wie in dem durch Bestechung manipulierten Prozess in *O*, wird der Redner dazu gezwungen, den Ansichten aus *O* Recht zu geben: „dann werde ich wenigstens zeigen können, daß eher dem Staat ein wirklicher Gerichtshof als den Richtern ein Angeklagter oder dem Angeklagten ein Ankläger gefehlt hat“ (1.1.3).

Die drei oben besprochenen mentalen Räume sind globaler Art und bilden somit das Fundament des Diskurses, in dem eine große Zahl weiterer Räume herausgestellt werden kann. Um den Rahmen dieser Analyse nicht zu sprengen, und dennoch das Wesen der Cicero'schen „Mittel und Wege“ (1.1.48) zu erfassen, ist es unabdingbar, aus dem Ganzen die repräsentativsten Äußerungen herauszufiltern. Dies lässt uns ein Netzwerk aus den für die Veranschaulichung von Ciceros oratorischem Eingriff essenziellen Räumen aufbauen und ferner ihre gegenseitigen Zusammenhänge verdeutlichen:

Jetzt [...] wird als Angeklagter C. Verres vor Gericht gestellt, ein Mann, seines Lebens und Treibens wegen [...] verurteilt (1.1.2).

Denn schon hatte sich die [...] Meinung eingenistet [...], von den Gerichten, wie

sie jetzt sind, könne kein reicher Mann verurteilt werden, und sei er auch noch so schuldig. (1.1.1)

Wenn ihr über diesen Mann streng und gewissenhaft urteilt, dann wird das Ansehen, das euch bleiben muß, von Dauer sein. (1.1.3)

Doch dies ist ein Prozeß, in dem [...] das römische Volk über euch zu Gericht sitzt. Bei diesem Menschen wird sich zeigen, ob es möglich ist, daß ein ebenso schuldiger wie reicher Mann von senatorischen Richtern verurteilt wird. Überdies handelt es sich um einen Angeklagten, der nichts aufzuweisen hat als schwerste Verfehlungen und sehr viel Geld; geht er also frei aus, so kann sich kein anderer Verdacht festsetzen als der allerschimpflichste. (1.1.47)

Den vollständigen oratorischen Eingriff und zugleich die Relationen zwischen den einzelnen Räumen, die aus den bereits angeführten Minidiskursen sichtbar werden, zeigt die Abbildung 2. Die hauptsächlichen, bisher besprochenen Räume (R , O , M) sind als Kreise dargestellt. Im Gerichtsverfahren in R , in dem ein reicher Verbrecher angeklagt wird, könnten zwei gegensätzliche Urteile gefällt werden: $R1$ (Schuldspruch) oder $R2$ (Freispruch). Die in temporaler Hinsicht parallele Verbindung von R und M (ob das Gericht imstande ist, einen reichen Verbrecher zu verurteilen) lässt aus den Urteilen $R1$ und $R2$ zwei entgegengesetzte Schlussfolgerungen zu: $W1$ und $W2$. Es ist aber zu betonen, dass die Urteile noch nicht abgegeben wurden, weswegen sie vier zusätzliche Räume in der Zukunft bilden ($R1 \rightarrow W1$ oder $R2 \rightarrow W2$). Als space builder fungiert in diesem Fall nach Fauconnier (1994: 89-92) die konditionale Konstruktion, wobei der Gedankengang wie folgt verläuft: wenn $R1$ bildet den Raum $W1$, in dem $R1$ erfüllt ist und dementsprechend wenn $R2$ bildet den Raum $W2$, in dem $R1$ erfüllt ist. Die Verurteilung ($R1$) bestätigt die Unabhängigkeit der Gerichte ($W1$), Freispruch ($R2$) dagegen kompromittiert die Richter ($W2$). $W2$ kann gleichzeitig O bestätigen, der bisher in kontrafaktischem Verhältnis zu R stand.

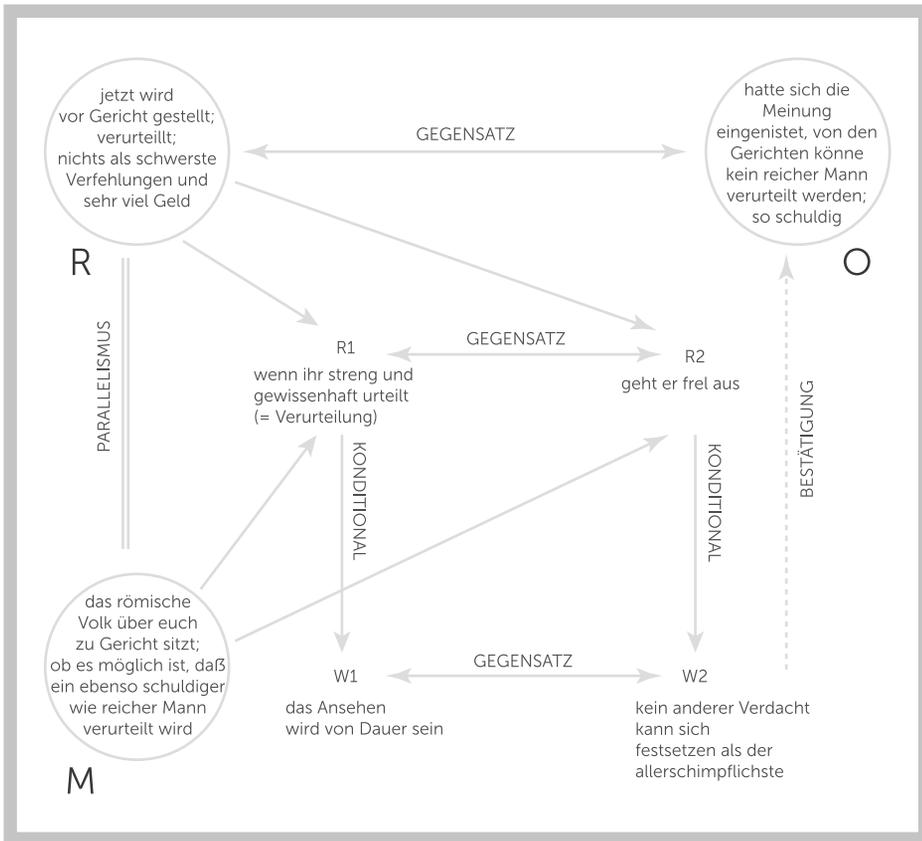


Abb. 2. Schematische Darstellung der Raumrelationen im Minidiskurs

Auf diese Weise ist der von der Öffentlichkeit formulierte Vorwurf in Raum O richtig, wodurch der Senatorenstand kompromittiert wird. Daraus folgt als unausweichliche Konsequenz, dass die *nobiles* aus den Gerichtshöfen entfernt werden:

so wird jedermann der Meinung sein, dass man nicht mehr besser Geeignete aus demselben Stande [Senatorenstande – JR/PS] – was unmöglich ist –, sondern überhaupt einen anderen Stand mit der Rechtspflege betrauen müsse. (1.1.49)

Cicero war sich vollkommen dessen bewusst, dass das Sympathisieren mit der Öffentlichkeit für ihn riskant sein kann. Dies und der Umstand, ein *homo novus* zu sein, könnte dazu führen, dass er den Senatorenzorn auf sich ziehen und seine

sich erst entwickelnde politische Karriere vollständig vernichten würde. Er hatte also keine Absicht, sich von seinen Kollegen Senatoren zu distanzieren und sich mit ihnen zu verfeinden (vgl. Vasaly 2009: 127-128). Aus diesem Grund vollzieht er den Rollenwechsel im hypothetischen Prozess in *M* und infolgedessen will er die Senatoren als ihr Verteidiger von dem Verdacht entlasten.

Es erweist sich gleichzeitig, dass die Möglichkeit, die Überzeugungen in *O* als richtig anzuerkennen (d.h. die Bestechlichkeit der senatorischen Gerichte zu beweisen) nur scheinbar ist. Cicero bringt seinen unerschütterlichen Glauben zum Ausdruck, dass solch eine Situation unzulässig ist. Er weist darauf hin, dass in *R* eine prototypische Gerichtsverhandlung stattfindet, in der der Schuldige aufgrund der ihn belastenden Beweise verurteilt werden soll: „dann wird das römische Volk erkennen, daß vor einem unbestechlichen und ehrenhaften Prätor und vor einem auserwählten Gerichtshof die reichen Geldmittel eines strafwürdigen Angeklagten mehr zum Schuldverdacht beigetragen haben als zur Aussicht auf Rettung“ (1.1.52). Man darf Verres nicht freisprechen, weil erdrückende Beweise gegen ihn geliefert werden:

schließlich werde ich meine Sache so führen, ihr Richter: ich werde solche Tatsachen vorbringen, die so bekannt, so gut bezeugt, so erheblich und so offenkundig sind, daß niemand versuchen soll, durch seinen Einfluß die Freisprechung des Verres von euch zu erwirken. (1.1.48)

Daraus folgt eindeutig, dass die Schlussfolgerung, die aus *R2* hervorgehen würde, d.h. die Anerkennung der Überzeugung in *O* durch *W2* als richtig, blockiert wurde. Dank seines oratorischen Eingriffs wurde der Erfolg Ciceros des Anklägers in dem wirklichen Prozess gegen Verres gleichzeitig zum Triumph Ciceros des Verteidigers der Senatoren in der hypothetischen Verhandlung, in der die gegen die *nobiles* geäußerten Vorwürfe falsch sind.

4. Schlussbemerkungen

Anhand der obigen Überlegungen bezüglich der *Ersten Rede gegen Verres* wurde der Versuch unternommen eine andersartige Methode der Textinterpretation zu zeigen, in der die Autoren Gebrauch von der Theorie Mentaler Räume machten. Es muss an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen werden, dass die Rede zu lang ist und die ausgebauten Formulierungen zu umfangreich sind, um

sie hier vollständig anzuführen. Folglich konnte die von Fauconnier (1994; 1997) vorgeschlagene Methode nicht mit ihrem ganzen Inventar angewendet werden, denn bislang wurden anhand dieser Theorie von den Forschern vor allem inauthentische (Mini-)Diskurse und künstlich geschaffene Phrasen analysiert, die weit von natürlichen und im Alltag vorkommenden Aussagen oder rhetorischen Kontexten entfernt sind, worauf auch Libura (2010: 33 und 60) aufmerksam macht. Eine der wenigen Analysen, die sich auf einen längeren und authentischen Text bezieht und hier als Muster für den Versuch verwendet wurde, die Raumrelationen auf der Basis eines kurzen, aus ein paar Sätzen bestehenden Diskurses zu zeigen, war die Analyse eines Presstextes von Libura (2010: 40-44).

Die Forschung zeigt aber eindeutig, dass die Theorie Mentaler Räume Entwicklung und Ergänzung dieser Art verlangt, die es erlauben würden, sie in der Behandlung längerer und natürlicher Aussagen einzusetzen. Allerdings ist unstrittig, dass der methodologische Apparat dieser Theorie detailliert entwickelt und die Terminologie genau bestimmt wurde. Die Erarbeitung solch eines elaborierten Werkzeugs war zweifellos aufgrund der Analysen möglich, die anhand von kurzen, konstruierten Texten (nicht selten auch konstruierten Kontexten) durchgeführt wurden. Dies kann sich jedoch als problematisch erweisen, wenn man dieses detaillierte Apparat auf längere und kompliziertere Textpassagen übertragen will (wie eben die besprochene Rede), da sich die Komplexität und der Umfang der Analyse ins Unendliche ausdehnen kann, indem immer neue Räume hinzukommen, die zusätzlich Berücksichtigung finden sollten. In einem solchen Fall können nur ausgewählte Aspekte der Texte behandelt werden. Außerdem muss aus o.g. Gründen auf einen Teil des methodologischen Apparats verzichtet werden. Nichtsdestoweniger zeugt die Anwendung solcher Methoden in einem derartig komplizierten Text – d.h. Herausstellen der Haupträume, auf denen Cicero die ganze Rede aufbaut, Bestimmung ihrer Rahmen, die wiederum dem vor sich gehenden Ereignis die Rollen verleihen, und letztendlich die Besprechung der Raumverhältnisse auf Basis der ausgewählten sprachlichen Ausdrücke – von dem enormen Potenzial dieser Theorie¹⁰. Auf diese Art und Weise kann veranschaulicht werden, wie kompliziert und geschickt die Argumentation von dem Redner geführt wurde, die ihm den Erfolg – nicht nur auf der oratorischen, sondern auch (oder vor allem) auf der politischen Ebene

10. Dies bestätigt auch die Tatsache, dass die Theorie Mentaler Räume in den Analysen poetischer Texte Anwendung gefunden hat (vgl. Libura 2006; Korwin-Piotrowska 2006; Stockwell 2006)

– sichern sollte. Der Sieg in der parallelen Verhandlung, in der sich Cicero als der Verteidiger des Senatorenstandes, dem die schwersten Vergehen unterstellt wurden, aufspielt, garantierte ihm den politischen Ruhm, der unabdingbar für die Entwicklung seiner politischen Karriere war.

Bibliographie

Evans, Vyvyan (2009) *Leksykon językoznawstwa kognitywnego*, übersetzt v. M. Buchta et al. Kraków, Universitas.

M. Fabius Quintilianus (hrsg. 1970) *Institutionis oratoriae libri duodecim* Hg. M. Winterbottom, Oxford, Clarendon Press.

Fauconnier, Gilles (1994) *Mental Spaces: Aspects of Meaning Construction in Natural Language*. Cambridge, Cambridge University Press.

Fauconnier, Gilles (1997) *Mappings in Thought and Language*. Cambridge, Cambridge University Press.

Fauconnier, Gilles (2007) *Mental Spaces*. In: *The Oxford Handbook of Cognitive Linguistics*, Hg. D. Geeraerts, H. Cuyckens, New York, Oxford University Press.

Gruen, Erich S. (1971) *Pompey, Metellus, and the Trials of 70-96 B.C.: The Perils of Schematism*. „American Journal of Philology” Bd. 92, S. 1-16.

Kalisz, Roman (2001) *Językoznawstwo kognitywne w świetle językoznawstwa funkcjonalnego*. Gdańsk, Wydawnictwo Uniwersytetu Gdańskiego.

Korwin-Piotrowska, Dorota (2006) *Powiedzieć świat. Kognitywna analiza tekstów literackich na przykładach*. Kraków, Universitas.

Libura, Agnieszka (2006) *Przestrzenie mentalne w dyskursie poetyckim*. In: *Kognitywizm w poetyce i sztuce*, Hg. G. Habrajska, J. Ślósarska, Kraków, Universitas.

Libura, Agnieszka (2010) *Teoria przestrzeni mentalnych i integracji pojęciowej. Struktura modelu i jego funkcjonalność*. Kraków, Universitas.

Marshall, Bruce A. (1975) *Q. Cicero, Hortensius and the Lex Aurelia*. „Rheinisches Museum für Philologie” Bd. 118, S. 136-152.

Stockwell, Peter (2006) *Poetyka kognitywna. Wprowadzenie*, übersetzt von Skucińska, A. Kraków, Universitas.

Sweetser, Eve, Fauconnier, Gilles (1996) *Cognitive Links and Domains: Basic Aspects of Mental Space Theory*. In: *Spaces, Worlds, and Grammar*, Hg. G. Fauconnier, E. Sweetser, Chicago, The University of Chicago Press.

M. Tullius Cicero, *Orationes* (hrsg. 1917), Hg. W. Peterson. Bd. 3, Oxford, Clarendon Press.

M. Tullius Cicero, *Sämtliche Reden* (hrsg. 1983), eingeleitet, übersetzt u. erläutert v. M. Fuhrmann. Bd. 3, Zürich, Artemis Verlag.

Vasaly, Ann (2009) *Cicero, Domestic Politics, and the First Action of the Verrines*. „Classical Antiquity” Bd. 28, S. 101-137.

Summary

The aim of this paper is to present a rhetorical trick applied by Cicero in his First Verrine. Abandoning a typical presentation of the charges, he focuses on the problem of judicial corruption. It was the way not only to succeed, but also, owing to a conscious self-presentation as a senatorial advocate, to advance his own political career. The authors analyze chosen fragments of the speech employing one of the cognitive semantics theories – Fauconnier's mental spaces theory (1994, 1997).

Streszczenie

Artykuł ma na celu ukazanie zabiegu retorycznego, jaki zastosował Cynceron w Pierwszej mowie przeciwko Werresowi. Rezygnując z typowej prezentacji zarzutów, porusza temat korupcji sądownictwa. W ten sposób nie tylko zapewnił sobie zwycięstwo, lecz również, dzięki świadomej autokreacji na obrońcę senatorów, nadał tor swojej politycznej karierze. Autorzy badają wybrane fragmenty mowy z zastosowaniem jednej z teorii semantyki kognitywnej – teorii przestrzeni mentalnych Fauconniera (1994, 1997).